

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen“ ist unter v von 4 M zu ersetzen durch: in Höhe des doppelten Betrags der postordnungsmäßigen Gebühr für die Einsammlung von Einschreibsendungen durch die Landbesteller auf ihren Bestellungen.

3. Im § 14 „Diversifizierung von Telegrammen“ sind unter iv „30 M“ beide Male zu ersetzen durch: 60 M und „60 M“ durch: 120 M.

4. Im § 15 „Seetelegramme“ ist unter ix „60 M“ zu ersetzen durch: 120 M, unter xiii erhält der 2. Abf. „für deutsche Stationen“ bis „für ein Telegramm“ folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. als Küstengebühr | } je eine Grundgebühr von 200 M für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 100 M; |
| und 2. als Bordgebühr | |

im letzten Abf. ist „60 M“ zu ersetzen durch: 120 M.

5. Im § 16 „Weiterbeförderung“ ist unter vi in der vorletzten und in der letzten Zeile des ersten Absatzes „Antwort und Bote bezahlt“ oder = RXP =“ zu ersetzen durch: „Antwort x Wörter und Bote bezahlt“ oder = RXPx =.

6. Im § 17 „Erhebung der Gebühren“ ist unter rv „30 M“ zu ersetzen durch: 60 M und „4 M“ durch 8 M.

7. Im § 22 „Berichtigungs-telegramme“ ist unter i „50 M“ zu ersetzen durch: 100 M.

8. In der Änderung zu § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen“ durch die Verordnung vom 3. November 1922 — Nr. 13 — (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 839) ist im Eingang statt „der zweite Satz“ zu lesen: der erste Satz....

Vorstehende Änderungen treten am 15. Dezember 1922 in Kraft. Die Inhaber abgekürzter Telegrammabschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 15. Dezember 1922 zum 15. Dezember 1922 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, vii bis ix der Telegraphenordnung).

Berlin, den 5. Dezember 1922.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 5. Dezember 1922.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird mit Zustimmung des

Reichsrats die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen vom 22. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 232), vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1603), vom 13. September 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 733) und vom 3. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 841) mit Wirkung vom 15. Dezember 1922 an wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, „60 Mark“ zu ersetzen durch: 120 Mark.

2. Im § 10 ist zu ersetzen unter

1. a) „60 Mark“ und „30 Mark“ durch: 200 Mark und 100 Mark und
- b) „70 Mark“ und „35 Mark“ durch: 200 Mark und 100 Mark.

3. Im § 44, letzter Absatz, ist „40 Mark“ zu ersetzen durch: 80 Mark.

Berlin, den 5. Dezember 1922.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 7. Dezember 1922.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die Gebührensbestimmungen der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes wie folgt geändert:

§ 4

Die Ortsgesprächsgebühren betragen 50 Pf. für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht mehr erhoben.

§ 8

Die Ferngesprächsgebühren betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 Kilometer einschließlich	0,50 Mark,
von mehr als 5 bis 15	1,50 „
„ „ 15 „ 25	3,00 „
„ „ 25 „ 50	5,00 „
„ „ 50 „ 100	7,00 „

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 3 Mark mehr.

Zu den vorstehenden Gebühren und zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebühren wird ein Feuerungszuschlag von 2 900 vom Hundert erhoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 3. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 841) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 28. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 zu kündigen.

Berlin, den 7. Dezember 1922.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 5. Dezember 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom ^{22. Mai 1916} 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 401) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844, 884) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „700“, im Abs. 4 wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1 100“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844, 884) wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1 100“ ersetzt.

Artikel II

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844) wird die Zahl „525“ durch die Zahl „700“, die Zahl „912,40“

durch die Zahl „1 497,70“ und die Zahl „64,10“ durch die Zahl „140,70“ ersetzt.

Artikel III

Für das nach dem 5. Dezember 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Superphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 239) bis auf weiteres nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1922.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
Dr. Heinrici

Beitragsordnung der Angestelltenversicherung. Vom 2. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikels I Nr. 6 des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 505) und des § 175 des Versicherungsgesetzes für Angestellte — in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) — wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Beitragsverfahren

I. Marken

§ 1

Für jede Gehaltsklasse werden Monatsmarken ausgegeben.

Ihr Aussehen wird durch die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmt.

Ihre Gültigkeitsdauer kann der Reichsarbeitsminister unter Bekanntgabe des Ablaufstags beschränken. Innerhalb zwei Jahren nach dem Ablaufstag ist ihr Austausch bei der Reichsversicherungsanstalt oder den Verkaufsstellen zulässig.